

## 1666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 16. 6. 1994

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 517/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird in Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft.“

2. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.“

3. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I lauten:

Schilling

1. Hauptprüfung der Reifeprüfung  
(§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	86,—
Schulleiter .....	72,—
Klassenvorstand .....	44,—
Schriftführer .....	44,—

Schilling

Prüfer:

für den schriftlichen Teil .....	130,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	72,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	72,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	144,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind) .....	je 72,—
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) .....	144,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	144,—

2. Vorprüfung der Reifeprüfung  
(§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	58,—
Werkstättenleiter .....	44,—
Fachkoordinator .....	44,—
Schriftführer .....	44,—

Prüfer:

Für die Fachbereichsarbeit:

a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	174,—

Prüfer:

Für die pflichtige Vorprüfung:

für den mündlichen Teil .....	72,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—

3. Externistenreifeprüfung  
(§ 42 SchUG):

a) Hauptprüfung:

## 1666 der Beilagen

	Schilling	Schilling
Vorsitzender .....	86,—	
Schulleiter .....	86,—	
Prüfer:		
für den schriftlichen Teil .....	130,—	
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	87,—	
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	87,—	
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	144,—	
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind... je	72,—	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	87,—	
b) Vorprüfungen:		
Vorsitzender .....	58,—	
Werkstättenleiter .....	44,—	
Fachkoordinator .....	44,—	
Schriftführer .....	44,—	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil .....	72,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—	
c) Zulassungsprüfungen:		
Vorsitzender .....	22,—	
Prüfer:		
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	43,—	
für den schriftlichen Teil .....	58,—	
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	22,—	
4. Die Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I lauten:		
	Schilling	
„1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		
Vorsitzender .....	86,—	
Schulleiter .....	72,—	
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	44,—	
Werkstättenleiter .....	44,—	
Jahrgangsvorstand .....	72,—	
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird .....	228,—	
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	305,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	406,—	
für den mündlichen Teil .....	86,—	
b) Vorprüfung:		
Vorsitzender .....	58,—	
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	44,—	
Werkstättenleiter .....	44,—	

## 1666 der Beilagen

3

Schilling

Schilling

Prüfer:		
für den mündlichen Teil .....	72,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird.....
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....
Schriftführer .....	44,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....
c) Zulassungsprüfung:		228,—
Vorsitzender .....	13,—	
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes.....	29,—	
Prüfer:		305,—
für den mündlichen Teil .....	43,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	58,—“	
5. Die Z 6 und 7 des Abschnittes III der Anlage I lauten:		
„6. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		
Vorsitzender .....	86,—	406,—
Schulleiter .....	72,—	98,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand ....	44,—	
Werkstättenleiter .....	44,—	
Klassenvorstand.....	72,—	
Prüfer:		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	130,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird.....	228,—	
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	305,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird.....	406,—	
für den mündlichen Teil .....	72,—	
Schriftführer .....	44,—	
b) Zulassungsprüfung:		
Vorsitzender .....	13,—	
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes.....	29,—	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil .....	43,—	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil.....	58,—“	
6. Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I lautet:		
„Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:“		
7. Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 lautet:		
Schilling		
„1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		
Vorsitzender der Prüfungskommission ....	86,—	
Schulleiter .....	72,—	
Abteilungsvorstand .....	44,—	
Klassenvorstand.....	44,—	
Schriftführer .....	44,—	
Prüfer:		
für den mündlichen Teil .....	72,—	
für den schriftlichen Teil .....	130,—	
für den praktischen Teil.....	86,—	

## 1666 der Beilagen

	Schilling		Schilling
<b>2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):</b>			
Vorsitzender .....	58,—	Prüfer:	
Prüfer der (mündlichen) Prüfung.....	72,—“	für den mündlichen Teil .....	98,—
<b>8. Abschnitt V lit. d sublit. cc lautet:</b>			
„cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung sowie Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):		für den schriftlichen Teil .....	130,—
		für jeden praktischen Prüfungsteil	98,—
<b>Hauptprüfung:</b>			
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	86,—	<b>V o r p r ü f u n g:</b>	
Schulleiter .....	86,—	Vorsitzender .....	58,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes.....	86,—	Prüfer der mündlichen Prüfung ...	72,—
		<b>Z u l a s s u n g s p r ü f u n g:</b>	
		Vorsitzender .....	22,—
		Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,—
		für den mündlichen Teil .....	43,—
		für den schriftlichen Teil .....	58,—
		für den praktischen Teil.....	43,—“

## 1666 der Beilagen

5

**VORBLATT****Problem:**

Die Prüfungstaxen im Bereich des Schulwesens, die aus dem Jahr 1976 stammen, wurden zwar bisher valorisiert, jedoch mit Ausnahme der Taxen für die neue Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen sowie an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik seither nie angehoben und entsprechen daher nicht mehr den Belastungen der Prüfer.

**Ziel und Inhalt:**

Adäquate Erhöhung der Ansätze für den Bereich der Reife-, Abschluß- und Befähigungsprüfungen, einschließlich der entsprechenden Externistenprüfungen.

**Alternative:**

Die Beibehaltung der bisherigen Sätze würde den gegebenen Belastungen nicht mehr gerecht werden.

**Kosten:**

Der Mehraufwand für die neuen Ansätze beträgt insgesamt zirka 45,6 Millionen Schilling jährlich; Kostenneutralität besteht jedoch durch die gleichzeitige Einstellung der bisher ausbezahlten Mehrdienstleistungen nach der Reifeprüfung bis zum Ende des Unterrichtsjahres.

**EU-Konformität:**

Die vorliegende Novelle steht nicht im Widerspruch zu Normen des EU-Rechts.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz, BGBl. Nr 314/1976, wurden die Prüfungstaxen im Bereich des Schulwesens legalistisch verankert, wobei vorgesehen wurde, daß die jeweiligen Ansätze jährlich mit dem Prozentsatz der Steigerung des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V valorisiert werden.

Abgesehen von der Novelle, BGBl. Nr. 517/1993, mit der die neuen Reifeprüfungsbestimmungen für die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Einführung der Reifeprüfung für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik berücksichtigt worden sind, wurden die entsprechenden Ansätze seither nicht geändert, obwohl schulrechtlich und organisatorisch im Schulwesen in diesem Bereich Neuerungen eingetreten sind. Es besteht daher legalistischer Handlungsbedarf einerseits wegen der schulrechtlichen Anpassung, andererseits wegen der entsprechenden Abgeltung der Belastung der Prüfer.

Wie im gesamten Dienst- und Besoldungsrecht stellt sich auch hier die gefundene Regelung als Ergebnis von Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst dar; dies ist insbesondere im Zusammenhang damit zu sehen, daß auf Grund eines höchstgerichtlichen Urteils die Mehrdienstleistungen von Lehrern nach der Reifeprüfung bzw. Abschlußprüfung bis zum Ende des Schuljahres einzustellen sind. Es besteht daher auch diesbezüglich Handlungsbedarf, nunmehr auf die bereits seit langer Zeit erhobenen Forderungen im Bereich der Prüfungstaxen einzugehen, speziell bei den Ansätzen, die im Zusammenhang mit Reife- oder Abschlußprüfungen stehen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle beruht auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Durch die im Entwurf behandelten Angelegenheiten werden EU-Vorschriften nicht berührt.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 3:

Die Ansätze für die Haupt- und Vorprüfung bei der Reifeprüfung an den allgemeinbildenden höheren Schulen wurden mit Ausnahme der Beträge für die Betreuung der Fachbereichsarbeit verdoppelt; es hat sich herausgestellt, daß sich auf Grund der neuen Bestimmungen (insbesondere bei den Fragen bezüglich der Schwerpunktprüfung und bei der Korrektur und Beurteilung der Fachbereichsarbeit) sowohl die jeweilige Prüfungsdauer wesentlich verlängert, als auch der Aufwand des Prüfers bezüglich Vorbereitung und Korrektur vervielfacht hat. Dieses Verhältnis soll nun in eine entsprechende Relation gebracht werden.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die Externistenreifeprüfungen, bei denen nunmehr grundsätzlich die Ansätze der Reifeprüfungen, mindestens aber eine 50%ige Erhöhung der bisherigen Beträge zum Tragen kommen.

#### Zu Z 4:

Die Ansätze für die Haupt- und Vorprüfung bei der Reifeprüfung an den berufsbildenden höheren Schulen wurden ebenfalls (siehe Z 3) verdoppelt. Die Beträge für die Prüfungsgebiete „Projektarbeit“ und „Werkstätte“ wurden um 250% erhöht, wobei einerseits auf die in der Novelle 1993 erhöhten Beträge für die Fachbereichsarbeit an den AHS, andererseits auf die Tatsache Bedacht zu nehmen war, daß den Prüfern in diesen Fällen eine aufwändige Vorbereitung im Hinblick auf die Erfordernisse der Praxis bzw. der Industrie zukommt. Überdies ist hier zu berücksichtigen, daß individuelle Konstruktionen auszuwerten und nachzuberechnen sind.

Zur Externistenreifeprüfung siehe sinngemäß Z 3.

Die entsprechenden Bestimmungen sind mit den neuen Reifeprüfungsbestimmungen in Einklang zu bringen.

Überdies ist die Bestimmung insofern anzupassen, als auf die gemäß § 42 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes (und die Novellierung der Verord-

## 1666 der Beilagen

7

nung über die Externistenprüfungen, BGBL. Nr. 136/1991) erfolgte Differenzierung zwischen „Zulassungsprüfung“ und „Vorprüfung“ Bedacht zu nehmen war.

**Zu Z 5 bis 8:**

Bezüglich der Abschlußprüfungen und Externistenabschlußprüfungen an den berufsbildenden mittleren Schulen sowie der Reife- und Befähigungsprüfungen und der entsprechenden Externistenprüfungen an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik (früher „Bildungsanstalten für Erzieher“) gelten sinngemäß die Ausführungen zu Z 3 und 4.

**Kosten:**

Wie in den Erläuterungen erwähnt, werden die Prüfungstaxen für die Vor- und Hauptprüfung der Reifeprüfung, Abschluß- und Befähigungsprüfung grundsätzlich verdoppelt.

Bei den AHS wird jedoch bei der Fachbereichsarbeit nur die Taxe für die Korrektur und Beurteilung von dieser Maßnahme erfaßt.

Im Rahmen der Reife- und Abschlußprüfungen für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen werden überdies die Taxen für die Prüfungsgebiete „Projektarbeit“ und „Werkstätte“ um 250% angehoben.

Schließlich erfolgt für die Externistenreife-, -abschluß- und -befähigungsprüfung eine Anhebung der Taxen auf das oben genannte Ausmaß bei diesen Prüfungen, mindestens jedoch um 50%.

Dies ergibt in den einzelnen Positionen folgende Mehrkosten:

**Allgemeinbildende höhere Schulen:**

Bei der Annahme von zirka 14.500 Kandidaten bei der Reifeprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 17,4 Millionen Schilling.

Dazu (bei der Annahme, daß 15% der Kandidaten eine Fachbereichsarbeit machen) der Mehraufwand für die Erhöhung des Betrages für die Korrektur der Facharbeit jährlich zirka 0,4 Millionen Schilling.

**Berufsbildende mittlere und höhere Schulen (inklusive der entsprechenden landwirtschaftlichen Lehranstalten):**

Bei der Annahme von zirka 14.300 Kandidaten bei der Reifeprüfung sowie von zirka 2.800 Kandidaten bei der Abschlußprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich zirka 22,2 Millionen Schilling.

Dazu der Mehraufwand für die Erhöhung der Beträge für die Prüfer der Prüfungsgebiete „Projektarbeit“ und „Werkstätte“ jährlich zirka 3,2 Millionen Schilling.

**Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie für Sozialpädagogik:**

Bei der Annahme von zirka 1.100 Kandidaten bei der Reifeprüfung Mehraufwand für die Taxen jährlich ca. 1,3 Millionen Schilling.

**Externistenprüfungen:**

Bei der Annahme von zirka 600 Kandidaten in den betreffenden Schularten Mehraufwand bei den Taxen jährlich zirka 1,1 Millionen Schilling.

Insgesamt ergibt dies einen Mehraufwand von jährlich zirka **45,6 Millionen Schilling**. Dieser Betrag ist jedoch gedeckt durch die gleichzeitige Einstellung der Mehrdienstleistungen nach der Reifeprüfung bis zum Ende des Schuljahres.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### § 6. (2) . . . .

#### § 6.

(4) Auf die in dieser Novelle angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.

Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I . . .

Schilling

#### 1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	43,—
Schulleiter .....	36,—
Klassenvorstand .....	22,—
Schriftführer .....	22,—

#### Prüfer:

für den schriftlichen Teil .....	65,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	36,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	36,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	72,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind .....	je 36,—
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) .....	72,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	72,—

#### 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	29,—
Werkstättenleiter .....	22,—

### Vorgeschlagene Fassung:

#### § 6. (2) . . . .

Anlage I Abschnitt II Z 1 bis 3, Abschnitt III Z 1 bis 3, 6 und 7, Abschnitt V lit. d (Überschrift), Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 und sublit. cc in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1994 treten mit 15. April 1994 in Kraft.

#### § 6.

(4) Auf die in den Novellen angeführten Beträge, welche dem Stand des Jahres 1976 entsprechen, ist § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1976 anzuwenden.

Z 1 bis 3 des Abschnittes II der Anlage I . . .

Schilling

#### 1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	86,—
Schulleiter .....	72,—
Klassenvorstand .....	44,—
Schriftführer .....	44,—

#### Prüfer:

für den schriftlichen Teil .....	130,—
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	72,—
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	72,—
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	144,—
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind .....	je 72,—)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung) .....	144,—
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit) .....	144,—

#### 2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	58,—
Werkstättenleiter .....	44,—

Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:	
	Schilling		Schilling
Fachkoordinator .....	22,—	Fachkoordinator .....	44,—
Schriftführer .....	22,—	Schriftführer .....	44,—
Prüfer:		Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:		Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	732,—	a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten .....	732,—
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	976,—	b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	976,—
c) für die Korrektur und Beurteilung .....	87,—	c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen) .....	174,—
Prüfer:		Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:		Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil .....	36,—	für den mündlichen Teil .....	72,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	65,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):		3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:		a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender .....	43,—	Vorsitzender .....	86,—
Schulleiter .....	58,—	Schulleiter .....	86,—
Prüfer:		Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	58,—	für den schriftlichen Teil .....	130,—
für den schriftlichen Teil .....	87,—	für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung .....	87,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	58,—	für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung) .....	87,—
b) Vorprüfungen:		für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung) .....	144,—
Schulleiter .....	22,—	(sofern zwei Prüfer beteiligt sind .....	je 72,—)
Prüfer:		Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	87,—
für den mündlichen oder praktischen Teil .....	43,—	b) Vorprüfungen:	
für den schriftlichen Teil .....	58,—	Vorsitzender .....	58,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	22,—	Werkstättenleiter .....	44,—
		Fachkoordinator .....	44,—
		Schriftführer .....	44,—

10

1666 der Beilagen

Geltende Fassung:	Schilling	Vorgeschlagene Fassung:	Schilling
Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I . . .		Z 1 bis 3 des Abschnittes III der Anlage I . . .	
1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):		1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender .....	43,—	Vorsitzender .....	86,—
Schulleiter .....	36,—	Schulleiter .....	72,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	22,—	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	44,—
Werkstättenleiter .....	22,—	Werkstättenleiter .....	44,—
Jahrgangsvorstand .....	36,—	Jahrgangsvorstand .....	72,—
Prüfer:		Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	65,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—
für den mündlichen Teil .....	36,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird .....	228,—
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	87,—	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	305,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	116,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	406,—
Schriftführer .....	22,—	für den mündlichen Teil .....	72,—
		Schriftführer .....	44,—

Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:	
	Schilling		Schilling
<b>2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):</b>			
Vorsitzender .....	29,—	Vorsitzender .....	58,—
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	22,—	Abteilungsvorstand oder Fachvorstand .....	44,—
Werkstättenleiter .....	22,—	Werkstättenleiter .....	44,—
Prüfer:		Schriftführer .....	44,—
für den mündlichen Teil .....	36,—		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	65,—		
Schriftführer .....	22,—		
<b>3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):</b>			
a) Hauptprüfung:		3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender .....	43,—	a) Hauptprüfung:	
Schulleiter .....	58,—	Vorsitzender .....	86,—
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand .....	58,—	Schulleiter .....	86,—
Prüfer:		Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand .....	86,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	87,—	Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	58,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	130,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird .....	228,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	174,—	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	305,—
b) Vorprüfungen:		für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	406,—
Schulleiter als Vorsitzender .....	13,—	für den mündlichen Teil .....	86,—
Lehrer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes .....	9,—		
Prüfer:			
für den mündlichen Teil .....	43,—	b) Vorprüfung:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	58,—	Vorsitzender .....	58,—



Geltende Fassung:		Vorgeschlagene Fassung:	
	Schilling		Schilling
<b>7. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):</b>			
Vorsitzender .....	43,—	Vorsitzender .....	86,—
Schulleiter .....	58,—	Schulleiter .....	86,—
Prüfer: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	87,—	Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	86,—
für den mündlichen Teil .....	65,—	Prüfer: für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	130,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	130,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtag, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird .....	228,—
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	174,—	für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	305,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	58,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	406,—
		für den mündlichen Teil .....	98,—
<b>a) Hauptprüfung:</b>			
Vorsitzender .....	13,—	Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes .....	29,—
Schulleiter .....	29,—	Prüfer: für den mündlichen Teil .....	43,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	58,—	für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	58,—
<b>b) Zulassungsprüfung:</b>			
Vorsitzender .....	13,—		
Schriftführer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes .....	29,—		
Prüfer: für den mündlichen Teil .....	43,—		
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil .....	58,—		

## Geltende Fassung:

Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I . . .

Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, für Kindergärtnerinnen sowie für Erzieher:

Abschnitt V lit. d sublit. aa . . .

Schilling

aa) Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungskommission .....	43,—
Leiter der Bildungsanstalt .....	36,—
Klassenvorstand .....	22,—
Prüfer:	
für den mündlichen Teil .....	43,—
für den schriftlichen Teil .....	58,—
für jeden praktischen Prüfungsteil .....	43,—
für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird .....	72,—
Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis (je Begutachter)	43,—
Schriftführer .....	22,—

Abschnitt V lit. d sublit. cc . . .

cc) Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):

Hauptprüfung:

Vorsitzender der Prüfungskommission .....

43,—

Leiter der Bildungsanstalt .....

58,—

Prüfer:

für den mündlichen Teil .....

65,—

für den schriftlichen Teil .....

87,—

für jeden praktischen Prüfungsteil .....

65,—

für einen praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern sie von einem Prüfer durchgeführt wird .....

109,—

Kindergarten-, Hort-, Heim- und Schulpraxis .....

43,—

Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....

58,—

## Vorgeschlagene Fassung:

Die Überschrift des Abschnittes V lit. d in der Anlage I . . .

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:

Abschnitt V lit. d sublit. aa Z 1 und 2 . . .

Schilling

1. Reife- und Befähigungsprüfung sowie Befähigungsprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender der Prüfungskommission .....	86,—
Schulleiter .....	72,—
Abteilungsvorstand .....	44,—
Klassenvorstand .....	44,—
Schriftführer .....	44,—

Prüfer:

für den mündlichen Teil .....	72,—
für den schriftlichen Teil .....	130,—
für den praktischen Teil .....	86,—

2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):

Vorsitzender .....	58,—
Prüfer der (mündlichen) Prüfung .....	72,—

Abschnitt V lit. d sublit. cc . . .

cc) Externistenreife- und Befähigungsprüfung sowie Externistenbefähigungsprüfung (§ 42 SchUG):

Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission .....	86,—
Schulleiter .....	86,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	86,—

Prüfer:

für den mündlichen Teil .....	98,—
für den schriftlichen Teil .....	130,—
für jeden praktischen Prüfungsteil .....	98,—

Vorprüfung:

Vorsitzender .....	58,—
Prüfer der mündlichen Prüfung .....	72,—

Geltende Fassung:	Schilling	Vorgeschlagene Fassung:	Schilling
Vorprüfung:		Zulassungsprüfung:	
Leiter der Bildungsanstalt als Vorsitzender .....	22,—	Vorsitzender .....	22,—
Prüfer:		Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	22,—
für den mündlichen Teil .....	43,—	für den mündlichen Teil .....	43,—
für den schriftlichen Teil .....	58,—	für den schriftlichen Teil .....	58,—
für den praktischen Teil .....	43,—	für den praktischen Teil .....	43,—
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes .....	22,—		